

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 33

Artikel: Ein letztes Wort in Sachen der "Blätter für Kriegsverwaltung"

Autor: Wirz, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein letztes Wort in Sachen der „Blätter für Kriegsverwaltung“.

Dass meine in Nummer 27 dieser Zeitung an die Adresse der „Redaktion der Blätter für Kriegsverwaltung“ gerichtete Antwort nicht ohne Entgegnung bleiben werde, war zum Voraus zu erwarten; auch durfte ich voraussetzen, dass nun Herr Major Hegg in blinder Leidenschaft über mich herfallen werde. Hierauf war ich also vorbereitet und ich habe mich auch nicht getäuscht, wie ich aus dem an der Spitze von Nummer 7 der „Blätter für Kriegsverwaltung“ stehenden und aus der Feder des Herrn Major Hegg stammenden Artikel: „Zur Beleuchtung unserer Quartiermeisterverhältnisse II.“ entnehme.

Dieser Herr hat es sich aber doch auch gar zu bequem gemacht. Anstatt meinen „Offenen Brief“ unter das Messer der sachlichen Kritik zu nehmen, anstatt wenigstens den Versuch zu wagen, seine Behauptungen mit Beweisen zu erhärten, und die meingigen zu widerlegen, muss sich Herr Hegg aus naheliegenden Gründen begnügen, mit Grobheiten und Impertinenzien um sich zu werfen, und in einem Jargon zu reden, der in der letzten Nummer dieser Zeitung so zutreffend bezeichnet worden ist.

Ueberhaupt drängt sich Einem mehr und mehr das Gefühl auf, dass die „Blätter für Kriegsverwaltung“ auf dem besten Wege sind, in jene Kategorie der „freien“ Presse zu rangieren, welche man mit dem generellen Namen „Schmußpresse“ betitelt. Kein Wunder daher, dass Herr Hegg am 2. August in der Versammlung bernesischer Verwaltungsoffiziere die „freie Presse“ und damit auch die „Berner Tagesspost“ und „Volkszeitung“ bezw. deren Korrespondenten über Militärsachen so sehr in Schutz nahm.

Nach dieser mir durch die Hegg'sche Schreibweise abgedrungenen Abschweifung habe ich zur weiteren Orientierung Ihrer Leser zu berichten (dieser Bericht wurde durch eine längere Abwesenheit meinerseits verzögert), dass der Verein für Verwaltungsoffiziere der VI. Division sich am 14. Juli versammelte und nach eingehender Diskussion die in Nummer 32 der „Allg. Militär-Zeitung“ bereits veröffentlichten Beschlüsse gefasst hat.

Inzwischen hat mein in lebtgedachter Einsendung erwähnter Antrag an das Comité des „Garantievereins“ eine präsidiale Auffertigung erlitten, die mir zur Genüge beweist, dass das Comité bezw. sein Präsident die Hegg'sche Schreibweise zu decken entschlossen ist, und es bleibt mir daher kein anderer Ausweg, als meinen Austritt aus dem Garantieverein zu erklären und diejenigen Mitglieder, die meiner Anschanung beipflichten, einzuladen, den gleichen Schritt zu thun. Wenn nämlich der Präsident des Garantievereins u. A. wörtlich schreibt:

„Eine Erklärung des Herrn Hegg, sich persönlich seiner Angriffe zu enthalten, ist deßhalb überflüssig und unnöthig, weil derselbe persönliche Angriffe im eigentlichen und konkreten Sinne dieses Wortes weder heute, noch früher im Blatte gebracht hat“, so mag dies auch für fernstehende Kreise

genügen, um darzuthun, dass mein Antrag einfach durch Präsidialverfügung fallen musste. Eine Abstimmung forciren zu wollen, fällt mir nicht ein, denn wer nicht durch sein Gefühl getrieben wird, sich von einer solchen Sache zu trennen, dessen Abfall hat, wenn einfach majorisiert, absolut keinen Werth. So viel zum ersten Punkt.

Was nun den zweiten anbelangt, so muß zum Voraus bemerkt werden, dass sich das h. Militärdepartement auf die ihm von Herrn Oberst Rudolf selbst beantragte Untersuchung einzutreten nicht veranlaßt gesehen hat, indem die Hegg'schen Angriffe durchaus nicht geeignet seien, dasselbe in seiner Ueberzeugung einer objektiven und korrekten Amtsführung irgendwie irre zu machen.

Es ist damit Herrn Oberst Rudolf von vorgesetzter Stelle die wohlverdiente Satisfaktion zu Theil geworden, und ich hege die Ueberzeugung, dass nicht nur meine Kameraden, sondern auch die Offiziere der andern Waffen, namentlich der Infanterie, aus welcher Herr Oberst Rudolf hervorgegangen, mit Genugthuung über die ihm zu Theil gewordene Antwort erfüllt sein werden. Es ist nun aber auch der Moment gekommen, wo an den Verein für Verwaltungsoffiziere der VI. Division die Pflicht herantritt, im Sinne seines Beschlusses zu handeln und es ist derselbe denn auch zu einer Versammlung auf morgen (11. August) eingeladen worden. Ueber das Resultat derselben behalte ich mir weitere Mittheilungen an dieser Stelle vor.

Zürich, 10. August 1878.

J. Wirz, Oberstlt.

Gedgenossenschaft.

Truppenzusammenzug der II. Division 1878.

Kreisschreiben an die Offiziere der II. Division.

In Folge der durch Beschluss des Bundesrates vom 11. December 1875 über die Manöver von zusammen gesetzten Truppengörpern festgesetzte Reihenfolge ist die II. Division bestimmt den Truppenzusammenzug 1878 zu bestehen; ich habe die Ehre, Euch hier nach einen kurzen Ueberblick des Programms dieses Instructionscourses zu übermitteln, und ersuche Euch, Euch hierfür auf's Beste vorzubereiten. Ihr könnt dies durch Repetition der hauptsächlichsten Reglemente (seer drei Theile des Dienstregetements, namentlich des Sicherheitsdienstes; der Fuzierregemente der verschiedenen Waffen, vor Allem was die Verwendung der Lirausleers in starken Einheiten betrifft), welche mit wenigen speziell autorisierten Abweichungen als Basis des Dienstes gelten werden; dann durch Studium des Terrains vermittelst freiwilliger Reconnoisirung, und des Blattes XII der Dufours-Karte, wovon ein Abruck später jedem Offizier mit dem General-Befehl zugestellt wird.

Lausanne, April 1878.

Der Divisionsdt:

Lecomte.

Auszug aus dem Programm.

Zone und Dauer.

Der Truppenzusammenzug wird in der Zone Freiburg-Payerne-Murten und Umgegend vom 5. bis 20. September für die Mehrzahl der Truppen, und unter Mitwirkung der V. Infanterie-Brigade (III. Division) für die Divisionsmanöver vom 16. bis 20. September stattfinden.

Dislokationen.

Für die vorhergehenden Wiederholungscurse der Truppen ist das Tableau der Militärschulen von 1878 maßgebend; nach demselben finden folgende Wiederholungscurse statt: